

Unbezahlter Urlaub - Urlaubsversicherung

Artikel 7 der Verordnung (PKV)

Definition

Ein unbezahlter Urlaub liegt vor, wenn eine angestellte Person für eine bestimmte Zeit von der Arbeitsleistung befreit ist und für diese Zeit keinen Lohn erhält. Das Anstellungsverhältnis bleibt während dieser Zeit bestehen. Kein unbezahlter Urlaub liegt vor, wenn das Anstellungsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Befristung ausläuft. Wird nach kurzem Unterbruch beim gleichen Arbeitgeber ein neues Anstellungsverhältnis begründet, gilt dies nicht als unbezahlter Urlaub.

Grundsätzlich muss von der beurlaubten Person die Versicherungssituation dort überprüft werden, wo Prämien über Lohnabzüge erhoben werden und die bei fehlender Lohnzahlung wegfallen. Lohnabzüge (Prämien) erfolgen für die AH/IV, Pensionskasse, Nichtberufsunfallversicherung und evtl. Krankentaggeldversicherung.

AHV/IV

Dauert der unbezahlte Urlaub gegen ein Jahr, so ist es empfehlenswert sich mit der Kantonalen AHV- Ausgleichskasse, Dätwylerstrasse 11, 6460 Altdorf, Tel. 041 / 874 50 10, oder der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde in Verbindung zu setzen, um Beitragslücken, die im Rentenfall zu starken Kürzungen führen können, zu vermeiden. Wer pro Jahr zwei bis drei Monate arbeitet, kann davon ausgehen, dass die minimale "AHV-Prämie" für das entsprechende Jahr erreicht ist.

Pensionskasse Uri

Während eines befristeten Unterbruchs des Dienstverhältnisses von mindestens einem Monat und maximal zwei Jahren kann die versicherte Person, auf ein schriftliches Gesuch hin, die Risikoversicherung weiterführen, sofern sie die Freizügigkeitsleistung (das Altersguthaben) nicht verlangt. Sie bezahlt für die freiwillige Risikoversicherung eine Prämie von 3 Prozent des versicherten Lohnes (die Prämie wird auf ganze und halbe Monate berechnet). Wird diese Risikoversicherung abgeschlossen, so ist die beurlaubte Person bei der Pensionskasse Uri gegen die Risiken "Tod" und "Invalidität" in gleicher Höhe versichert, wie sie dies ohne Urlaub wäre. Hingegen ist der Sparprozess für das Alter eingestellt.

Dauert der unbezahlte Urlaub länger als zwei Jahre, tritt die versicherte Person aus der Pensionskasse Uri aus. Es wird ihr die Freizügigkeitsleistung ausgerichtet.

Nichtberufsunfall

Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als 30 (effektiven) Tagen sollte eine Abredeversicherung abgeschlossen werden. Damit kann die Nichtberufsunfallversicherung bis um 180 aufeinanderfolgende Kalendertage über das Ende der obligatorischen Versicherung hinaus verlängert werden.

Die Abredeversicherung gewährt die gleichen Versicherungsleistungen wie die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung. Da kein Unterbruch in der Versicherung eintreten darf, muss die Abredeversicherung vor dem Ende der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung beim bisherigen Unfallversicherer (via Arbeitgeber) abgeschlossen werden.

Um keine Versicherungslücken entstehen zu lassen, muss die Versicherungsfrage vor dem Antreten des Urlaubes geregelt werden.